

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 47/2026



Veröffentlicht am: 28.05.2026

## Ordnung zur Erhebung von Gebühren für den Masterstudiengang International Technical and Vocational Education and Training

vom 27.05.2026

Auf der Grundlage von § 111 Abs. 3 Satz 1, Abs. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA, S. 368, 369), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2026 (GVBl. S. 81, 92) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren für den weiterbildenden Masterstudiengang „International Technical and Vocational Education and Training“ erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Erhebung von Gebühren unter Bezugnahme auf § 1 Nr. 1 der Satzung der OVGU zur Erhebung von Gebühren für Studiengänge und sonstige Studienangebote in der geltenden Fassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „International Technical Vocational Education and Training“.

### § 2 Gebührenerhebung, Höhe

- (1) Die OVGU erhebt für die Teilnahme am englischsprachigen Masterstudiengang „International Technical Vocational Education and Training“ eine Gebühr zur Deckung des ihr entstehenden Aufwands (spezifische Betreuung und Unterstützung, tutorielle Betreuung, zusätzlich angebotene Lehrveranstaltungen, Lehrmaterialien etc.).
- (2) Die Gebühr für Teilnehmende am Studiengang beträgt pro Semester 2.300 € (in Worten: zweitausenddreihundert Euro).

### **§ 3 Erhebung und Fälligkeit der Gebühr, Beurlaubung, etc.**

- (1) Die Gebühr wird durch gesonderten Bescheid anlässlich der Immatrikulation bzw. mit jeder Rückmeldung zu den Folgesemestern erhoben und ist je Semester fällig. Sie ist von den Studierenden jeweils im Voraus (vor dem Beginn eines Semesters) zu entrichten und die jeweilige Zahlung ist mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. der Rückmeldung geeignet (bspw. durch Vorlage eines Beleges) nachzuweisen. Die Dauer der Zahlungsverpflichtung ist nicht an die Regelstudienzeit gebunden.
- (2) Die Zahlung der Gebühr befreit die Studierenden nicht von sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der OVGU aus anderem Grund, dem Studentenwerk Magdeburg sowie der Studierendenschaft der OVGU.
- (3) Nach erfolgter Erst-/ oder Neueinschreibung an der OVGU kann auf die Immatrikulation verzichtet werden. Wird der Verzicht bis spätestens 6 Werktage vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß den geltenden Vorgaben der OVGU erklärt, wird die bereits entrichtete Studiengebühr nach Abzug eines 10 %-igen Verwaltungskostenanteils erstattet.
- (4) Für Zeiten einer Beurlaubung werden Studierende von der Entrichtung der Gebühr semesterweise befreit. Von der Gebührenbefreiung sind Zahlungen nach Abs. 2 (u.a. der ggf. zu entrichtende Semesterbeitrag) nicht umfasst. Der Antrag auf Beurlaubung ist innerhalb des offiziellen Rückmeldezeitraums zu stellen. Studien- und Prüfungsleistungen können – auch im Fall ggf. anderslautender Regelungen in anderen Ordnungen der OVGU – im Semester der Beurlaubung nicht erbracht werden; § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 HSG LSA finden nur auf gesonderten Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss Anwendung.
- (5) Reichen Studierende ihre letzte Prüfungsleistung erst zum Ende eines Semesters ein und erfolgt die Bewertung dieser Leistung sowie die Erstellung des Zeugnisses erst im nächsten Semester, sind sie verpflichtet die Gebühr gemäß Abs. 2 in vollem Umfang zu zahlen. Auf Antrag kann eine anteilige Erstattung der Gebühr (maximal 50%) erfolgen.
- (6) Studierende, welche fällige Gebühren trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichten, werden unverzüglich exmatrikuliert. Ergeht der Bescheid betreffend die Exmatrikulation erst im laufenden Semester, berechtigt dies nicht zur Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

-----

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 06.05.2026 und der Stellungnahme des Senates der OVGU vom 20.05.2026

Magdeburg, 27.05.2026

Prof. Dr.-Ing. habil. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg